

## § 1 Anwendungsbereich

### **(1) Allgemein**

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Dr. Lieser M.C.L. Rechtsanwälte als Auftragnehmer (im folgenden: "Rechtsanwälte") und ihrem Auftraggeber (im folgenden: „Mandant“) über die Besorgung von Rechts- und Vertragsangelegenheiten einschließlich nachfolgender Aufträge.

### **(2) Individualvereinbarung/Abwehrklausel**

Die Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Anwaltsvertrages gehen vor. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

### **(3) Änderungen**

Bei Änderungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, wenn der Mandant nicht widerspricht. Er wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

## § 2 Mandat

### **(1) Gegenstand/Umfang des Mandats**

Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Leistung, kein bestimmter Erfolg. Das Mandat wird durch die Rechtsanwälte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte. Es besteht auch kein Anspruch auf einen bestimmten Beratungsumfang. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte/innen sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

### **(2) Zustandekommen des Mandats**

Durch Anfragen an die Rechtsanwälte per Telefon, Fax oder Email oder in sonstiger Weise allein wird kein Mandatsverhältnis begründet, sondern nur durch schriftliche Bestätigung seitens der Rechtsanwälte.

### **(2) Ablehnung des Mandats**

Die Rechtsanwälte behalten sich vor, Ersuchen um Rechtsberatung auch abzulehnen. Sollte die gegnerische Partei Mandant sein, muß das Mandat aus gesetzlichen Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Mandats in anderen Fällen bedarf im übrigen keiner Begründung durch die Rechtsanwälte.

## § 3 Pflichten des Mandanten

### **(1) Vollständige Angaben**

Die Rechtsanwälte dürfen den Angaben des Mandanten stets glauben und müssen keine eigenen Nachforschungen anstellen. Er klärt diese – soweit zweckmäßig schriftlich – über alle im Zusammenhang mit der Angelegenheit stehenden Umstände auf. Für Beratungsfehler wegen lückenhafter oder fehlerhafter Sachverhaltschilderung wird nicht gehaftet, es sei denn, die Rechtsanwälte handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

### **(2) Mitwirkungspflichten**

Der Mandant ist verpflichtet, insbesondere alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, einschließlich der zur Bearbeitung nötigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

### **(3) Kontakt mit der Gegenseite u.a.**

Der Mandant verpflichtet sich des weiteren, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

### **(4) Schriftstücke der Rechtsanwälte**

Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze der Rechtsanwälte stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

## § 4 Rechtsschutzversicherung

### **(1) Verschwiegenheit**

Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Man-

dant, daß der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin gültig ist, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt und/oder von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind.

### **(2) Deckungszusage**

Für die erforderliche Deckungszusage hat der Mandant, der unabhängig von der Versicherungsleistung Kostenschuldner bleibt, selbst Sorge zu tragen, es sei denn, die Rechtsanwälte werden hiermit gesondert beauftragt.

## § 5 Vergütung

### **(1) Allgemein**

Die Abrechnung des Mandates bzw. der Dauerberatung erfolgt entweder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder nach einer individuellen Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 RVG.

### **(2) Niedrigere Vergütung**

In gerichtlichen Angelegenheiten dürfen die Rechtsanwälte keine niedrigere Vergütung als die gesetzliche vereinbaren und abrechnen. In außergerichtlichen Angelegenheiten ist es zulässig, Pauschal- und/oder Zeitvergütungen zu vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren, § 4 Abs. 2 RVG.

### **(3) Vergütungsvereinbarung**

Soweit eine individuelle Vergütungsvereinbarung im Einzelfall nicht oder nicht wirksam getroffen wurde, bestimmt sich die Vergütung der Rechtsanwälte nach dem RVG.

### **(4) Abrechnung nach Gegenstandswert**

Die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandates.

### **(5) Zeitaufweis**

Besteht eine individuelle Vergütungsvereinbarung, führen die Rechtsanwälte über ihren Zeitaufwand für die Durchführung des Mandats Zeitaufzeichnungen. Diese gelten als Nachweis der erbrachten Tätigkeiten sowie der Angemessenheit der Leistungen und werden von dem Mandanten in diesem Sinne und Umfang anerkannt. Eine Kopie davon wird zeitnah übersandt. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach deren Zugang, gilt diese als genehmigt. Der Widerspruch ist vom Mandanten detailliert zu begründen. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach der individuellen Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung des Zeithonorars auf die gesetzlichen Gebühren für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt.

### **(7) Vorschuß und Abrechnung**

Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuß gemäß § 9 RVG zu bezahlen, der sodann nach Beendigung des Mandats bzw. der Mandate verrechnet wird. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine fremde Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte bestehen. Ist der Mandant selbst rechtsschutzversichert, hat er den Vorschuß nur zu zahlen, wenn dieser nicht in angemessener Zeit vom Rechtsschutzversicherer erlangt werden kann.

### **(8) Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen/Verrechnung**

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Forderung der Rechtsanwälte an sie mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Die Rechtsanwälte dürfen die für den Mandanten eingehenden Zahlungen im Rahmen der allgemeinen Gesetze gemäß § 6 auf ihre offenen Forderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.

## § 6 Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der Rechtsanwälte 7 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zahlbar. Diese sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Mandanten Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; sie informieren unverzüglich den Mandanten über die Art der erfolgten Verrechnung. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Rechtsanwälte auch berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Honorarforderung anzurechnen. 30 Tage nach Zugang der Rechnung befindet sich der Mandant im Verzug, was die Rechtsanwälte zur Geltendmachung von Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes berechtigt.

## **§ 7 Haftung**

### **(1) Haftung**

Die Rechtsanwälte haften dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Mündliche Auskünfte im Rahmen einer Erstberatung und telefonische Auskünfte sind ohne schriftliche Bestätigung grundsätzlich unverbindlich.

### **(2) Deckungssumme**

Die Rechtsanwälte haben über die gesetzliche Mindestversicherung hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 250.000 € (max. 1 Mio Euro pro Versicherungsjahr) abdeckt. Soll aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann. Ansprüche aus ausländischem Recht sind für den die Mindestversicherungssumme überschreitenden Teil ausgeschlossen.

## **§ 8 Vereinbarungen zu Kommunikation, Datenschutz, Handakten der Rechtsanwälte**

### **(1) Allgemein**

Der Mandant und die Rechtsanwälte korrespondieren per Brief, Fax, Telefon und Email. Diese dürfen insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, daß mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Sie sind befugt, bei Mitteilung einer Email-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung seiner Interessen unmittelbar erkennbar oder er widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt. Eine elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für den/die genannten Empfänger bestimmt. Jegliche unbefugte Verbreitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet. Aussagen gegenüber dem Adressaten unterliegen den Regelungen des zugrundeliegenden Auftrags, insbesondere den Allgemeinen Mandatsbedingungen und ggf. der individuellen Haftungsvereinbarung zwischen den Parteien. Der Inhalt der Email ist nur rechtsverbindlich, wenn er schriftlich entsprechend bestätigt wird. Die Versendung von Emails hat keine fristwahrende Wirkung. Das gleiche gilt für telefonisch abgegebene Erklärungen und Auskünfte.

### **(2) Sicherheitshinweis**

Die Rechtsanwälte arbeiten mit elektronischen Übermittlungsverfahren, die keine verschlüsselte Übermittlung, jedoch Empfang/Versendung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erlauben.

## **§ 9 Verschwiegenheit**

Die Rechtsanwälte verpflichten sich, über alle ihnen bekanntgewordenen und bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten auch über das Ende dieses Mandatsverhältnisses hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren. Sie verwahren sorgfältig die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen, sie schützen sie vor Einsichtnahme Dritter und geben sie auf Verlangen nach dem Ende des Beratervertrages zurück, wenn sämtliche Ansprüche der Rechtsanwälte von dem Mandanten ausgeglichen worden sind (§ 50 Abs. 3 BRAO).

## **§ 10 Prozeßkostenhilfe**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, daß auch im Falle der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe die anwaltlichen Gebühren nicht mehr vollständig von der Staatskasse getragen werden. Soweit der Mandant aus diesem Grunde Gebühren selbst zu tragen hat, wird er hierauf individuell festzulegende monatliche Raten zahlen. Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, daß er bei dem Antrag auf Prozeßkostenhilfe und dessen späterer Überprüfung selbst für den Nachweis seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Gericht verantwortlich ist.

## **§ 11 Kündigung**

### **(1) Kündigung durch den Mandanten**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit schriftlich gekündigt werden.

### **(2) Kündigung durch die Rechtsanwälte**

Die Rechtsanwälte können das Mandatsverhältnis jederzeit kündigen, selbst zur Unzeit, wenn das für die Bearbeitung des Mandats notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.

## **§ 12 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko**

### **(1) Aufbewahrung/ Versendung**

Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlaß der Auftragsausführung überlassen hat, fünf Jahre nach Beendigung des Mandats. Die Rechtsanwälte schulden keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

### **(2) Herausgabe**

Die Herausgabe der Handakten erfolgt nur, wenn sämtliche Ansprüche der Rechtsanwälte von dem Mandanten ausgeglichen worden sind. Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

## **§ 13 Leistungs- und Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Aufrechnung**

### **(1) Leistungs- und Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Leistungs- und Erfüllungsort aus dem Mandatsverhältnis ist für beide Parteien Köln. Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Köln.

### **(3) Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **(4) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Ansprüche der Rechtsanwälte kann der Mandant nur dann aufrechnen, wenn dessen Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Im übrigen kann gegenüber den Ansprüchen der Rechtsanwälte aus diesem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Mandanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **§ 14 Besonderer Hinweis**

Die Rechtsanwälte weisen darauf hin, daß etwaige Schadenersatzansprüche des Mandanten gegen die Rechtsanwälte nach § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in 3 Jahren, nachdem der jeweilige Anspruch entstanden ist und dieser von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mußte, verjähren können.

## **§ 15 Schlußklausel**

### **(1) Anerkennung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen**

Der Mandant anerkennt die Allgemeinen Mandatsbedingungen für alle den Rechtsanwälten erteilten Aufträge und bestätigt deren Kenntnisnahme schriftlich. Davon abweichende individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen vor.

### **(2) Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt bzw. gewollt haben würden.

### **(3) Copyright-Hinweis**

Alle von den Rechtsanwälten erstellten Schriftstücke sind urheberrechtlich geschützt (©) und dürfen vom Mandanten nur zu dem im Auftrag bestimmten Zweck verwendet werden. Eine Mehrfachverwendung ist nicht zulässig.